

## STATUTEN

### Die Mitte Liestal

Sektion der Gemeinden:

Liestal, Bubendorf, Lausen, Lupsingen, Ramlinsburg, Seltisberg und Ziefen

(gegründet 29.09.1919)

Inhaltsübersicht (Stand per 1.1.2022)

#### Seite Artikel

2	1	Name und Stellung
2	2	Zweck
2	3	Mitgliedschaft
2	4	Austritt und Ausschluss
3	5	Ämter und Kandidaturen
3	6	Parteijahr
3	7	Finanzielles
3	8	Organe
4	9	Ordentliche Generalversammlung
5	10	Ausserordentliche Generalversammlung
5	11	Vorstand
6	12	Mitgliederversammlungen
6	13	Rechnungsrevisoren
7	14	Generalklausel
7	15	Inkrafttreten
8		Anhang

## 1. Name, Stellung und Wahlkreis

Unter dem Namen „Die Mitte Liestal“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB. Die Mitte Liestal ist eine Sektion der Kantonalpartei «Die Mitte Basel-Landschaft».

Die Mitte Liestal ist im Wahlkreis Liestal aktiv.

Zum Wahlkreis Liestal gehören die Gemeinden Liestal, Bubendorf, Lausen, Lupsingen, Ramlinsburg, Seltisberg und Ziefen.

## 2. Zweck

Die Mitte Liestal bezweckt, die Einwohnerinnen und Einwohner des Wahlkreises, die sich zu den Werten der christlichen Weltanschauung bekennen und keiner anderen Mitte-Sektion beitreten können, zu gemeinsamen politischen Aktionen zu vereinigen und ihre Interessen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten. Zudem bekennt sie sich zu den Grundsätzen gemäss den Statuten „Die Mitte Basel-Landschaft“.

## 3. Mitgliedschaft

### 3.1. Aktiv-Mitgliedschaft

Aktivmitglied kann werden, wer bei der Verwirklichung der Ziele mitzuarbeiten bereit ist oder sie unterstützen will. Die Aufnahme erfolgt durch einfache Willenserklärung. Der Vorstand beschliesst an seiner nächsten Sitzung über das Aufnahmegesuch. Mit der Aufnahme wird man gleichzeitig Mitglied der Kantonal- und der Bundespartei.

Es besteht die Möglichkeit einer Einzel- oder Kollektivmitgliedschaft (z.B. für Ehepaare, juristische Personen). Einzelmitglieder haben eine Stimme an der Generalversammlung, Kollektivmitglieder zwei Stimmen, sofern mindestens zwei Personen anwesend sind.

Mitglieder sollen bei Aufnahme im Wahlkreis ihren Wohnsitz haben. Der Vorstand kann Ausnahmen vorsehen.

### 3.2. Gönner / Passivmitglied

Gönnermitglied kann werden, wer die Sektion finanziell unterstützen will.

Gönnermitglieder sind von den ordentlichen Mitgliederbeiträgen befreit. Sie sind nicht stimmberechtigt an der Generalversammlung.

## 4. Austritt und Ausschluss

4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug aus dem Wahlkreis (vorbehältlich Ausnahmeregelung durch den Vorstand), Tod oder Ausschluss.

4.2. Der Austritt muss dem Parteipräsidium schriftlich erklärt werden.

- 4.3. Ein Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Statuten, Reglemente, Richtlinien oder die Interessen der Partei verstossen hat.
- 4.4. Das Verfahren betreffend Aufnahme und Ausschluss richtet sich sinngemäss nach den Statuten der Kantonalpartei.

## 5. Ämter und Kandidaturen

- 5.1. Nur Mitglieder können in Parteiämter gewählt und als Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter und Behörden aufgestellt werden.
- 5.2. Mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder können auch Dritte für eine Kandidatur aufgestellt werden, jedoch nicht für Parteiämter.

## 6. Parteijahr

Als Parteijahr gilt das Kalenderjahr.

## 7. Finanzielles

- 7.1. Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden gemäss Anhang zu den Statuten aufgebracht durch:
  - a. Aktiv-Mitgliederbeiträge;
  - b. Gönnerbeiträge;
  - c. Mandatsabgaben;
  - d. Zuwendungen.
- 7.2. Bei Wegzug oder Austritt aus der Sektion bzw. Partei werden Beiträge nicht rückerstattet.

## 8. Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a. die Generalversammlung (GV);
- b. der Vorstand;
- c. die Mitgliederversammlung (MV);
- d. die Rechnungsrevisoren.

## 9. Ordentliche Generalversammlung

9.1. Die ordentliche GV ist das oberste Organ der Sektion. Sie findet jährlich nach Möglichkeit im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail einberufen. Sie ist durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9.2. Die GV beschliesst über:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Parteipräsidiums;
- c. Genehmigung des Jahresberichtes des Fraktionspräsidiums;
- d. Genehmigung des Kassen- und Revisorenberichtes;
- e. Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- f. Genehmigung des Budgets;
- g. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Mandatsabgaben;
- h. Anträge (welche dem Vorstand schriftlich bis 10 Tage vor dem Termin eingereicht werden);
- i. Änderungen der Statuten;
- j. alle Geschäfte, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist.

9.3. Sie wählt:

- a. das Präsidium;
- b. die Vorstandsmitglieder;
- c. die Rechnungsrevisoren.
- d. den Protokollführer

9.4. Für Beschlüsse über Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

9.5. Die übrigen Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

9.6. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

9.7. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht mindestens 5 Mitglieder ein geheimes Vorgehen verlangen.

## 10. Ausserordentliche Generalversammlung

10.1. Eine a.o. GV kann einberufen werden:

- a. auf Beschluss einer GV;
- b. auf Beschluss des Vorstandes;
- c. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

10.2. Eine Fusion oder Auflösung der Sektion kann nur in einer a.o. GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer Auflösung ist die a.o. GV beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

10.3. Wird die Auflösung der Sektion beschlossen, geht das vorhandene Vermögen an DIE MITTE BASEL-LANDSCHAFT zur zinstragenden Anlage über. Sofern innerhalb von 10 Jahren keine neue Sektion gegründet wird, fällt das Vermögen der kantonalen Parteikasse zu.

## 11. Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich eigenständig und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. das Präsidium;
- b. das Vizepräsidium;
- c. die Kassierfunktion;
- d. der Protokollführung

11.2. Mitglieder in kommunalen Behörden gehören automatisch dem Vorstand an.

11.3. Der Vorstand kann durch eine beliebige Anzahl Beisitzer erweitert werden.

11.4. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind. Gesamterneuerungswahlen finden an der nach den kommunalen Gesamterneuerungswahlen folgenden GV statt.

11.5. Der Vorstand tagt in der Regel quartalsweise. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, worunter das Präsidium oder das Vizepräsidium die Sitzung führen müssen.

11.6. Die Beschlussfähigkeit für kurzfristige Entscheide, die keine ordentliche Vorstandssitzung zulassen (Zirkulationsbeschlüsse), unterliegt der gleichen Regelung.

- 11.7. Der Vorstand führt die ordentlichen Geschäfte und vertritt die Sektion nach aussen. Er beschliesst die Einberufung von Versammlungen und über alle Geschäfte, die nicht der GV oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Abstimmungsparolen fasst er mit einer relativen Mehrheit.
- 11.8. Das Präsidium leitet in der Regel sämtliche Versammlungen. Jährlich legt es einen schriftlichen Jahresbericht vor. Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium. Die Kassierfunktion führt die Finanzen und erstellt jährlich einen Jahresabschluss, einen Kassenbericht sowie ein Budget.
- 11.9. Alle Vorstandsmitglieder verpflichten die Sektion durch Kollektivunterschrift zusammen mit dem Präsidium, dem Vizepräsidium oder der Kassierfunktion. Für die finanziellen Belange wie Zahlungsavis, Kontoauszüge usw. hat die Kassierfunktion Einzelunterschrift.
- 11.10. Der Vorstand trifft alle Entscheide, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der General- oder Parteiversammlung oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es stehen ihm folgende Aufgaben zu:
- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - b. Aufstellen von Kandidaturen für Behörden und Kommissionen
  - c. Unterbreiten von Kandidatur-Vorschlägen an die Parteiversammlung für Behördenwahlen
  - d. Beschluss über Propaganda-Aktionen vor Wahlen und Abstimmungen
  - e. Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen in der Gemeinde
  - f. Einsetzen von speziellen Kommissionen oder Parteiausschüssen
  - g. Parolenfassung, wenn ausnahmsweise keine MV stattfindet

## 12. Mitgliederversammlung / Parteiversammlung

Die MV beschliesst Parolen. Der Vorstand ruft eine MV nach Bedarf ein. Kandidaturen für Behörden oder Kommissionen sind wenn möglich durch eine MV zu bestätigen. Die Öffentlichkeit ist darüber zu informieren. Der Vorstand regelt die Stimmberechtigung an MV von nicht stimmberechtigten Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern.

## 13. Rechnungsrevisionen

Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand (Art. 11.1 und 11.2) nicht angehören. Zu wählen sind mindestens zwei Mitglieder. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie legen jedes Jahr der GV einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Buchhaltung vor.

#### 14. Generalklausel

Diese Statuten ergänzen sinngemäss die Statuten der DIE MITTE BASEL-LANDSCHAFT, gegen welche sie nicht verstossen dürfen.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 1.1.2022 in Kraft und ersetzen alle früheren.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 15.09.2021

Die Mitte Liestal

Im Namen des Präsidiums

Matthias Oetterli

Im Namen der Kassenführung

Yvonne Ballmer



## Anhang zu den Statuten

### Jahresbeiträge/-abgaben Die Mitte Liestal

#### Aktiv-Mitglieder\*

- Einzelmitglied CHF 80.-\*)
- Ehepaar\*\* CHF 120.-\*)
- Lehrling/Student bis 25 J. CHF 30.-\*)
- juristische Personen CHF 200.-\*)

\*) inkl. Kantonalbeitrag

\*\*\*) dem Ehepaar gleichgestellt sind eingetragene Partnerschaften und Konkubinate mit gemeinsamem Wohnsitz

#### Mandatsabgaben\*

Einwohnerräte, Schulräte, Kommissionsmitglieder, Abstimmungs-/Wahlbüromitglieder sowie sämtliche übrigen Behördenchargen, welche nachstehend nicht speziell aufgeführt sind:

- Gemeinderat / Stadtrat 15 % des Sitzungsgeldes
- Landrat 15 % der Pauschalentschädigung
- Landrat 15 % der Sitzungsgelder

Diese Abgaben sind jeweils unaufgefordert nach Erhalt der Auszahlung seitens der Gemeinde / Mandatsträger der Sektion zu überweisen.

\*Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 15.09.2021